32/SN-127/ME

FACHSCHAFTSLISTEN ÖSTERREICHS

im Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft

FLÖ

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Herrn UDoz. Dr. Heinz Fischer
Parlament
Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 13 -GE/19 12
Datum: 24. FEB. 1992
Verteilt 25. Feb. 1992 Za
Wimi

c/o Klaus Rapf, Bernd Obermayer
FS Informatik an der TU Wien
Treitlstraße 3, 1040 Wien
Tel.: (0222) 58 801-8119
Fax: (0222) 58 801-8120

c/o Manfred Brandl, Franz Tragner
Hochschülerschaft an der TU Graz
Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
Tel.: (0316) 82 40 13-12
Fax: (0316) 82 40 13-9

Graz, am 20. Feb. 1992

Betrifft: Stellungnahme zum AHStG-Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ), drittgrößte Fraktion im Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft, legt in der Anlage ihre Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes vor.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Brandl

Manfred Brandl
(Beauftragter)

Stellungnahme der Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ)
zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das
Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird

ad § 6 Abs. 5 (Ziffer 2)

Der vorgeschlagene lit. f, der die zwangsweise Exmatrikulation bei nicht rechtzeitig abgelegter Ergänzungsprüfung vorsieht, führt zu einer weiteren Studienverschärfung, steigenden Drop-Out-Raten und einer Verlängerung der Durchschnittsstudiendauer. Studierende, die aus diesem Grund exmatrikuliert werden, verlieren die soziale Absicherung und müssen auf Prüfungsversuche verzichten. Dies würde teilweise zu einem Studienabbruch, auf jeden Fall aber zu einer Studienverzögerung führen.

Auch fehlen jegliche Ausnahmeregelungen für einen Aufschub, wenn er aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft), notwendig wird. Es wird daher urgiert, lit. f vollständig zu streichen. Weiter wird auf Ziffer 25 verwiesen.

ad § 12 Abs. 3 (Ziffer 9)

Der Meinung, für statistische Erhebungen sei es notwendig, auch die Matrikelnummer zu erfassen, wird entschieden widersprochen. Die Matrikelnummer kann nur dazu dienen, Personen eindeutig den "statistischen" Daten zuzuordnen. Dies widerspricht aber dem Sinn und Zweck einer Statistik. Es ist zu erwarten, daß die Bevölkerung im allgemeinen und die Studierenden im besonderen in Datenschutzangelegenheiten zunehmend sensiblisiert werden. Die Erhebung der Matrikelnummer zu "statistischen" Zwecken wird daher zu falschen und/oder unvollständigen Angaben bei anderen Daten führen. Aus Gründen des Datenschutzes und um den Wert der statistischen Erhebungen nicht zu schmälern, wird daher dringend urgiert, von dieser Änderung abzusehen.

ad § 12 Abs. 4 (Ziffer 10)

Die Notwendigkeit zur Führung einer zentralen HörerInnenevidenz wurde vom Bundesministerium noch nicht materiell begründet. Doppelverwaltungen von Daten sind ineffizient und (wenn nicht materielle Gründe existieren) im Sinne des Datenschutzes bedenklich. Daher sind die Worte "*zur Führung einer zentralen Hörerevidenz und*" zu streichen. Für den Hochschulbericht (§ 44) ist es lediglich notwendig, die zu erwartende Zahl der Studierenden abzuschätzen. Dazu reichen folgende Daten:

1. *abgeschlossene Studien, Geburtsjahr und Geschlecht*
2. *Staatsangehörigkeit*
3. *Schulform und Jahr der Reifeprüfung*
4. *Stammuniversität, Aufnahme- und Abgangssemester sowie HörerInnenstatus (ordentlich, außerordentlich oder Gast)*
5. *Kennzeichung, Zulassungssemester, Inskription und Abschluß jedes Studiums*

ad § 12 Abs. 5 (Ziffer 11)

Die Kenntnis des Geburtsdatums und der Staatsbürgerschaft sind für die Geschäfte der Universiätsbibliothek nicht notwendig und daher aus dem Katalog der zu übermittelnden Daten zu streichen.

ad § 13 Abs. 3 (Ziffer 12)

Die Verlagerung der Entscheidung über studia irregulare an die Universitäten wird generell begrüßt. Die RektorInnen sind aber (wie auch bisher der Bundesminister) zur Anhörung der zuständigen Studienkommissionen zu verpflichten. Berufungen sind vom obersten Kollegialorgan zu entscheiden, welches auch Richtlinien für die Entscheidung des Rektors/der Rektorin zu beschließen hat.

Im Falle der interuniversitären studia irregulare führt die Notwendigkeit des Einvernehmens der RektorInnen der betroffenen Universitäten und Hochschulen zu einem mehrfachen Vetorecht. Dadurch würde die Anzahl der interuniversitären (interdisziplinären) studia irregulare zurückgehen. Um dies zu vermeiden, sollen die anderen Universitäten und Hochschulen lediglich Stellungnahmen ihrer zuständigen Studienkommissionen beibringen.

ad § 17 Abs. 2 (Ziffer 16)

Der Zusatz "Ausbildung" soll entfallen, da die Studien der Bildung durch Wissenschaft und der Berufsvorbildung dienen. Lit. c soll lauten: "*c) die Festlegung der Ziele in den Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen und in den Pflicht- und Wahlfächern, die zur Gänze in einer Diplomprüfung geprüft werden*". Da in den Prüfungen das Erreichen der Studienziele überprüft wird, ist es sinnvoll, für jede Prüfung die zugehörigen Ziele zu definieren. Es ist zum Beispiel in den technischen Studienrichtungen üblich, Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen abzuhalten.

ad § 21 Abs. 3 (Ziffer 20)

Die Forschungsinstitutionen sollen in einer Verordnung des Bundesministers taxativ aufgezählt werden, um Streitigkeiten zu vermeiden. Tätigkeit in Betrieben hat eine völlig andere Zielsetzung als universitäre Bildung und kann daher nicht auf ordentliche Studien angerechnet werden.

ad § 26 Abs (Ziffer 25)

Im Absatz 6 des Entwurfs soll an den letzten Satz der Nebensatz "*, sofern der Hochschullehrgang kostenlos ist.*" angefügt werden. Damit wird verhindert, daß an den Universitäten einer bessere Ausbildung (oder eine leichtere Ergänzungsprüfung) mit Geld erkauft werden kann.

ad § 27 (Ziffer 26)

Der dritte Satz in Absatz 3 des Entwurfs soll lauten: "*Wünsche, die der Kandidat/die Kandidatin hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, hat der Präses der Prüfungskommission nach Maßgabe der personellen Möglichkeit zu berücksichtigen.*" Die Beurteilung des Studienverlaufs ist im Zusammenhang mit der freien Prüferwahl ebenso unerheblich, wie die Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten, da es wohl nur im Ermessen des Kandidaten/der Kandidatin liegen kann, ob er/sie eine langfristige Prüfungsvoranmeldung in Kauf nimmt.

Um die freie Prüferwahl in der Praxis zu ermöglichen, ist es notwendig, daß genügend Prüfer zur Verfügung stehen. Es wird daher urgiert, daß alle an der Universität tätigen Lehrenden verpflichtet werden, Prüfungen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis anzubieten, auch wenn sie keine einschlägige Lehrveranstaltung anbieten bzw. leiten.

ad § 28 (Ziffer 27)

Die bisherigen Formulierung stellte (im Gegensatz zur Neufassung) Bedingungen auf, deren Überprüfung in ausreichendem Maß objektiviert werden kann. Nach der neuen Formulierung ist der Nachweis zu erbringen, daß ein erfolgreicher Studienfortgang erwartet werden kann. Dieser Nachweis ist überuas schwierig zu führen und sehr von der Interpretation des Prüfers abhängig. Es wird daher dringend urgiert, die alte Formulierung des Absatz 4 für den neuen Absatz 5 beizubehalten.

ad § 30 (Ziffern 28 und 29)

Die Studierenden sollen das Recht erhalten, auf Antrag bei der zweiten Wiederholung (und weiteren Wiederholungen) vor einem Prüfungssenat geprüft zu werden. Die vierte Wiederholung soll in Zukunft keiner Genehmigung mehr bedürfen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Ansonsten sollen die bisherigen Bestimmungen bestehen bleiben.

ad § 40 (Ziffer 32)

Der Nachweis, daß eine ausländische Hochschule anerkannt ist (Absatz 1) kann nicht erbracht werden, da "anerkannt" ein unbestimmter Begriff ist. Daher soll das Wort "*anerkannt*" gestrichen werden. Um zu verhindern, daß der Stichprobentest zu einer Prüfung über das gesamte (absolvierte) Studium wird, soll im dritten Satz des Absatz 1 der Nebensatz "*, ohne die Kenntnis der Inhalte zu überprüfen.*" angefügt werden.

ad § 43 (Ziffer 33)

Ein Ausschluß von Berufungsmöglichkeiten kann keinesfalls generell erfolgen und ist nur in taxativer Form erträglich. Daher soll der Absatz 4 lauten: "*(4) Gegen alle sonstigen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sind Berufungen an das oberste Kollegialorgan möglich.*" Nach der vorliegenden Formulierung des Absatz 3 unterliegen nur die Bescheide der Präsides der Prüfungskommissionen, nicht jedoch die Bescheide der Einzelprüfer einem Berufungsverfahren. Eine diesbezügliche Korrektur wird urgiert.

Weiter soll der erste Satz im Absatz 2 lauten: "*Eine Berufung gegen die Beurteilung einer mündlichen Prüfung oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist unzulässig.*" Es ist bedenklich, den Studierenden Berufungsmöglichkeiten zu verwehren, wenn inhaltlich nichts im Wege steht. Dies ist bei schriftlichen Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten der Fall. Ein Ausschluß von Berufungsmöglichkeiten in diesen Fällen stellt die Lehrenden auf das Niveau der Unfehlbarkeit. Dort sind sie fehl am Platz.

Für die Fachschaftlisten Österreichs (FLÖ)

M. Brandl

Manfred Brandl
(Beauftragter)